Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/22 11Os37/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1988

Norm

StGB §129 Z4

Rechtssatz

Den unbewaffneten Beteiligten trifft die Qualifikation des bewaffneten Diebstahls nur dann, wenn er im Vertrauen auf die Bewaffnung des Komplizen stiehlt und diese Bewaffnung des Beteiligten und deren Zweck für gewiß hält.

Entscheidungstexte

- 11 Os 37/88
  Entscheidungstext OGH 22.03.1988 11 Os 37/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094256

Dokumentnummer

JJR_19880322_OGH0002_0110OS00037_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at